

60C – SELBSTBEHALT (HAFTPFLICHT)

Es gilt ein genereller Selbstbehalt für alle Sach- und Vermögensschäden (auch Deckungserweiterungen) von 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 1.000,-- und höchstens EUR 10.000,-- (Umweltstörung EUR 30.000,--) vereinbart.